



für den Kreis Udingen.

Er erscheint wöchentlich 3mal, Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Frei-Beilagen „Anstriedes Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Udingen.
Redaktion: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Nr. 29.

Samstag, den 4. März 1916.

51. Jahrgang.

Zeichnet die vierte Kriegsanleihe!

Das deutsche Heer und das deutsche Volk haben eine Zeit gewaltiger Leistungen hinter sich. Die Waffen aus Stahl und die silbernen Kugeln haben das ihre getan, dem Wahn der Feinde, daß Deutschland vernichtet werden könne, ein Ende zu bereiten. Auch der englische Hungerungsplan ist gescheitert. Im zwanzigsten Kriegsmonat sehen die Gegner ihre Wünsche in nebelhafte Ferne entrückt. Ihre letzte Hoffnung ist noch die Zeit; sie glauben, daß die deutschen Finanzen nicht so lange standhalten werden wie die Vermögen Englands, Frankreichs und Rußlands. Das Ergebnis der vier deutschen Kriegsanleihen muß und wird ihnen die richtige Antwort geben.

Jede der drei ersten Kriegsanleihen war ein Triumph des Deutschen Reiches, eine schwere Entlastung der Feinde. Jetzt gilt es aufs neue, gegen die Lüge von der Erschöpfung und Kriegsmüdigkeit Deutschlands mit wirksamer Waffe anzugehen. So wie der Krieger im Felde sein Leben an die Verteidigung des Vaterlandes setzt, so muß der Bürger zu Hause sein Erspartes dem Reich darbringen, um die Fortsetzung des Krieges bis zum siegreichen Ende zu ermöglichen. Die vierte deutsche Kriegsanleihe, die laut Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums sorben zur Zeichnung aufgelegt wird, muß

der große deutsche Frühjahrssieg auf dem finanziellen Schlachtfelde werden. Bleibe keiner zurück! Auch der kleinste Betrag ist nützlich! Das Geld ist unbedingt sicher und hochverzinslich angelegt.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffelstärkefabrikation sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 588). Vom 24. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Verordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffelstärkefabrikation sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 588) wird hinter dem § 4 folgender § 4a eingefügt:

§ 4a.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen und auch die Preise anderweitig festsetzen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Udingen, den 29. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Der komm. Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Abfahres von Erzeugnissen der Kartoffelstärkefabrikation und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585). Vom 24. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Dem § 14 der Verordnung über die Regelung des Abfahres von Erzeugnissen der Kartoffelstärkefabrikation und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) wird folgender Absatz 2 zugefügt:

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Durchfuhr von Erzeugnissen der Kartoffelstärkefabrikation und der Kartoffelstärkefabrikation treffen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Udingen, den 29. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Der komm. Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung.

Wir weisen die Mitglieder des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden darauf hin, daß nach Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 25. Februar d. Js. der Verkauf von Vieh vom 15. März d. Js. an nur noch denjenigen Verbandsmitgliedern gestattet ist, die von dem Vorstande eine Ausweisarte erhalten haben. Vom gleichen Termin ab kann auch kein Vieh mehr ohne die Ausweisarte verladen werden.

Unter Bezugnahme auf die in den Kreis- und Amtsblättern des Regierungsbezirks erfolgte Veröffentlichung der Satzung fordern wir daher alle Zwangsmittelglieder des Verbandes und diejenigen Fleischer, welche in den Verband aufgenommen zu werden wünschen, auf, sich unverzüglich unter

genauer Einhaltung der in den amtlichen Bekanntmachungen angegebenen Erfordernisse bei dem Verband Frankfurt a. M., neue Mainzerstr. 23, schriftlich anzumelden. Formulare zur Anmeldung sind ebenda erhältlich. Wer die Anmeldung unvollständig oder verspätet erstattet, kann auf pünktliche Zustellung der Ausweisarte nicht rechnen.

Ebenfalls vom 15. März ab muß die in den Satzungen vorgeschriebene Anzeige über jedes Viehhandelsgeschäft pünktlich erstattet werden. Bloß für die vorgeschriebenen Anzeigen zum Preise von 65 Pfg., desgleichen vorschriftsmäßige Vieh- und Verkaufsbücher zum Preise von 2.65 Mk. können von der Geschäftsstelle des Verbandes bezogen werden. Auch sind sie auf dem Städtischen Schlachthof in Frankfurt a. M. erhältlich.

Die ausgestellten Ausweisarten werden den Mitgliedern unter Nachnahme zugestellt werden. Bei Vermeidung der Ungültigkeit der Karte hat der Karteninhaber bis spätestens zum 31. März 1916 seine unaufgejogene Photographie in die Karte einzukleben und die Karte an der vorgeschriebenen Stelle eigenhändig zu unterschreiben. Zum Beweise der Richtigkeit der Photographie und der Unterschrift muß die Karte mit dem Stempel der Ortspolizeibehörde versehen sein. Die Unterschrift ist bei der Abstempelung vor der Ortspolizeibehörde vorzunehmen.

Der Vorsitzende.

v. Bernus, Königlich Landrat.

Udingen, den 3. März 1916.

Wird veröffentlicht.

Der komm. Landrat.
v. Bezold.

Nr. 2. 2758.

Udingen, den 3. März 1916.

Diejenigen Landwirte des Kreises Udingen, welche sich evil. an den mit Unterstützung des Kreises vorzunehmenden Schweinemästungen beteiligen wollen, werden hiermit auf Dienstag, den 7. März, nachmittags 3^{1/2} Uhr, in das „Gasthaus zur Sonne“ (Bwe. Reinhard) hieselbst zu einer Besprechung eingeladen.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die Landwirte ihrer Gemeinde hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Der komm. Landrat.
v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister

Diejenigen Gemeinden, welche damit noch im Rückstande sind, werden an die sofortige Vorlage der Abganglisten für die Kriegsteilnehmer mit Einkommen von unter 3000 Mk. erinnert.

Udingen, den 2. März 1916.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berantagungs-Kommission.
v. Bezold.

Udingen, den 2. März 1916.

Die Maul- und Klauenseuche ist in der Gemeinde Steeden im Oberlahnkreise wieder erloschen.

Der komm. Landrat.

Nr. 2. 2517.

v. Bezold.

(Fortsetzung des „Amtlichen Teils“ in den Beilagen)

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 2. März.
(Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die Lage hat im wesentlichen keine Änderung erfahren.

Im Niergebiet war der Feind mit Artillerie besonders tätig.

Auf dem östlichen Maasufer opferten die Franzosen an der Feste Douaumont abermals ihre Beute einem nutzlosen Gegenangriffsversuch.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Auf dem nördlichen Teile der Front erreichten die Artilleriekämpfe teilweise größere Lebhaftigkeit. Kleinere Unternehmungen unserer Vorposten gegen feindliche Sicherungsabteilungen hatten Erfolg.

Nordwestlich von Mian unterlag im Luftkampf ein russisches Flugzeug und fiel mit seinen Insassen in unsere Hand. Unsere Flieger griffen mit Erfolg die Bahnanlagen von Molodczyno an.

Balkan-Kriegsschauplatz

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen, 3. März.** Auf das von der Stadt Ufingen an Se. Majestät den König von Bulgarien anlässlich seines Geburtstages ergangene Glückwunschtelegramm ist folgende Antwort eingegangen:

Herrn Bürgermeister Bismann und Herrn Seminarlehrer Weider, Ufingen.

Ich danke herzlichst Ihnen und der Stadtverordneten-Versammlung für freundliche Wünsche. Die Gefühle treuer Anhänglichkeit der Stadt Ufingen sind mir stets willkommen. Gebe Gott in absehbarer Zeit ein frohes Wiedersehen.

Grüß

Ferdinand R.

* Am 1. 3. 1916 ist eine Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Coemtoliten und ihre Behandlung erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung, die verschiedene Einzelbestimmungen enthält, ist in einer Beilage zu dieser Kreisblatt-Ausgabe abgedruckt und kann auch auf dem Landratsamt eingesehen werden.

* Eine nette Submissionsblüte zeitigte der Verdingungstermin der Brückung der Mäler- und Antriebsvorrichtungen für den Neubau der Landeshauptstadt zu Wiesbaden. Es waren 25 Angebote abgegeben. Das höchste Gebot betrug 19 585 Mark, das niedrigste 8343 Mk. Der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Angebot beläuft sich also auf 11 242 Mk. Wenn sich der Gewinner der billigsten Offerte nicht stark verrechnet hat, könnte er also bei einem Preis von 19 585 Mark dieselbe Arbeit zweimal liefern und hätte immer noch rund 2800 Mark verdient.

† **Gransberg, 2. März.** Ein großer Trauerzug, wie ihn wohl unser stilles Taunusdorf selten sieht, bewegte sich am Montag Nachmittag nach dem Friedhofe. An demselben nahm die ganze Gemeinde, sowie viele Bewohner der Umgegend und das Lehrpersonal der Nachbarschulen teil. Sie waren gekommen um dem, nach kurzem Krankenlager so rasch dahingeschiedenen Lehrer Wilhelm Schäfer das letzte Geleit zu geben. Mit ihm ist wohl einer der ältesten Lehrer Nassaus zu Grabe getragen worden. Er war geboren 1833 zu Oberhofenbach (Kreis Oberlahn) stand also im 83. Lebensjahre. Seine Studien machte er in der Zeit, in welcher die Verlegung des Seminars von Jostein nach Montabaur und Ufingen stattfand, daß sie also zur Hälfte in Jostein und zur Hälfte in Montabaur geschahen. Nach Vollendung derselben wurde er zunächst eine Zeitlang an der Schule seines Heimatortes beschäftigt, dann erhielt er Anstellung in Friedhofen, Hesselbach und später in Dornassenheim in der Wetterau, das damals noch zu Nassau gehörte. Im Jahre 1867 wurde ihm von der Königl.

Regierung die Schullehre in Gransberg übertragen. Hier wirkte er ununterbrochen 39 Jahre bis 1906, in welchem Jahre er in den Ruhestand trat. Am 1. Dezember 1905 feierte er sein 50jähriges Dienstjubiläum. Schon vorher hatte ihm Se. Majestät unser Kaiser in Anerkennung seiner verdienstvollen Arbeit im Unterricht und der Erziehung der Jugend den Hooenzollerschen Hausorden verliehen. Welche Liebe und Verehrung sich der Verstorbene in seiner Gemeinde und über die Grenze derselben hinaus erfreute, das bezeugt der große Beizenzug, das sagen die vielen Kränze, die an seinem Grabe niedergelegt wurden, das besagen die reichlichen Tränen, die um ihn flossen. Was er in seinem Amte gewesen, das verkündeten die herrlichen Worte, die Herr Kreisschulinspektor, Pfarrer Kochem ihm widmete. Er nannte ihn einen Helden, höher stehend als die, welche Mauern und Festungen errichten, höher stehend als die, welche sich selbst bissetzen, weil er andere zu heiligen suchte und sie anleitete und führte die Himmelsburg zu erobern. Ein einfacher, schlichter und anspruchsloser Mann, ein tüchtiger und berufstreuer Lehrer, der seinen Schülern nicht nur die fürs Leben nötigen Kenntnisse vermittelte, sondern sie vor allem in echt christlichem Geiste zu erziehen suchte, ein treuer Sohn seiner heiligen Kirche, der sich in seiner schweren Berufsarbeit Trost und Stärke holte bei dem Lehrer aller Lehrer im allerheiligsten Sakramente, ein begabter Organist, der durch sein herrliches Orgelspiel den Gottesdienst feierlich zu gestalten suchte, ein treusorgender Familienvater, der von den Seinen so sehr geliebt, so wird er allen, die ihn gekannt, unvergessen bleiben. Möge er nun, wie ihm Lehrer Harsche im Namen seiner Kollegen zurief, ausruhen von seiner Arbeit und droben seinen Lohn ernten, wo wir ihn dereinst wiedersehen werden. Er ruhe in Frieden.

† **Raunstadt, 3. März.** Nach schwerer Krankheit starb gestern im städt. Krankenhause zu Frankfurt a. M., woselbst er sich einer Operation unterziehen mußte, unser allerverehrter Herr Bürgermeister H. Reuter. Seit dem 30. Juni 1896, mithin 20 Jahre versah der Verstorbene sein verantwortungsvolles Amt mit seltener Treue und Pünktlichkeit. Von allen, die mit ihm verkehrten, wurde er wegen seines offenen, geraden Charakters hochgeschätzt. Die Verdienste um seine ihm so sehr am Herzen gelegene Heimatgemeinde bleiben unvergessen. Möge er in Frieden ruhen!

— **Bad Homburg, 28. Februar.** Der hiesige Rechtsanwalt Scheyda ist heute von der Frankfurter Strafkammer wegen Untreue in sechs Fällen zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden. Der Angeklagte, Vater von 8 Kindern im Alter von 3—13 Jahren, hatte kein sehr glänzendes Einkommen und operierte daher nach dem System „Mühle auf — Mühle zu“. Im einzelnen handelte es sich um Beträge von 600, 300, 7000, 2000, 2500 und 34 Mark. Bis auf die 34 Mark sind alle Beträge bezahlt worden, aber erst, nachdem Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gemacht war. Strafmildrind zog das Gericht in Betracht, daß Scheyda Neureutherer ist.

— **Gamburg, 1. März.** In den städtischen Waldungen werden 5000 Kussbäume gepflanzt.

— **Rüdesheim, 1. März.** Die Niederwaldbahn-Gesellschaft schließt das Jahr 1915 wieder mit einem Verlust von rund 7000 Mark (i. V. 11743 Mark Verlust) ab. Der Grund dafür ist starkes Nachlassen des Reiseverkehrs gewesen. Der Schiffsbetrieb ruhte völlig. Im laufenden Jahre soll der Betrieb der Bahn schon am 16. April beginnen, während er im vorigen Jahre erst im Monat Mai aufgenommen wurde.

Bermischte Nachrichten.

— **St. Wendel, 1. März.** Lebendig begraben wurde der pensionierte Beramann Jakob Burquignon, der in seinem Alterstadium mit dem Aufsuchen eines unterirdischen Abzugsgrabens beschäftigt war. Plötzlich gaben die Erdmassen nach und begruben den Bedauernswerten vollständig, der nur tot aus den Erdmassen herausgeholt wurde.

— **Junsbrud, 1. März.** Nach einer von den „Junsbruder Nachrichten“ veröffentlichten Meldung aus Meran, ging am Stifter Joch eine Schneelawine nieder, wodurch 13 Personen ums Leben kamen.

— Aus Schlesien, 28. Februar. 104. Geburtstag begeht am 5. März die Johanna Holleischel in Breslau. Wie die „Morgen-Zig.“ berichtet, hat die Greisin noch vorigen Jahre gegen Wochenlohn in einer Spinnerei Flach gezwirnt. Ihr Vater war Feldwebel in der Garde Friedrichs des Großen.

— **Kopenhagen, 1. März.** Der dänische Polarforscher Knud Rasmussen plant eine Expedition noch im jetzigen Frühling nach Nordgrönland zur Erforschung des Jökuls zwischen Pearyland und Grönland, und zwar zwischen dem Inlandsee-Fjord im Osten und Nordenskjöld-Inlet und Svard-Dobornes Fjord im Westen. Die Expedition geht im jetzigen Frühjahr von der Station Thule aus. Falls aber die Eisverhältnisse oder andere unberechenbare Verhältnisse dies jetzt unmöglich machen, wird die Expedition die Zeit bis zur günstigen Abreise zur Erforschung der Melville-Benutzen. Die Expedition besteht aus Rasmussen, dem Kartographen Peter, Freuchen und denologen Lange und Koch. Die Vorbereitungen werden von einem Ausschuss aus Männern der Wissenschaft von Kopenhagen geleitet.

— **Des Totengräbers Klage.** In einer kleinen Stadt in der Umgebung Münchens richtete dieser Tage der Totengräber an den Magistrat folgendes Schreiben: „Da in unserer Stadt niemand oder so gut wie niemand stirbt, so kann ich nicht mehr leben. Ich habe eine zahlreiche Familie zu ernähren und bitte deshalb, daß ich wenigstens für jedes Grab einige Mark mehr erhalte. Ich mir meine Bitte abgeschlagen wird, muß ich eine bessere Gegend ziehen, wo so viele Beute steht, daß der Totengräber anständig leben kann.“

WB. Bukarest, 2. März. Königin-Elisabeth ist heute vormittag gestorben.

Carmen Sylva, die „Königliche Dichterin“ war am 29. Dezember 1843 im Schlosse zu Neuwied als Tochter des Fürsten Hermann zu Nassau und seiner Gemahlin Marie von Nassau, eines kunstsinnigen und literarisch vielfach interessierten Fürstenpaares, geboren. Einige Jahre ihrer Reife verlebte sie zu Bonn, wo ihre Eltern in Zeichnungen zu einem literarischen Kreis traten, dessen Mittelpunkt Ernst Moritz, Arndt, Baum und andere standen. Im Jahre 1864 verlobte sich mit dem Prinzen Karl von Hohenzollern, im April 1866 durch Volksabstimmung zum kaiserlichen Fürsten von Rumänien gewählt wurde. Am 22. Mai 1866 zog der junge Herrscher feierlich in Bukarest ein. Dreizehn Jahre später, am 5. November 1869 fand die Vermählung des Fürsten mit Elisabeth statt, die ihm ein Jahr später eine Tochter schenkte. Die kleine Prinzessin starb jedoch im Alter von vier Jahren, und seitdem blieb die Ehe kinderlos.

Aus den Wirren des russisch-türkischen Krieges ging im Jahre 1881 die Königskrönung ihres Gemahls hervor. Am 11. Oktober 1914 starb König Carol und schon damals war die Königin eine schwer leidende Frau. Im November 1915 mußte sie sich einer schweren Augenoperation unterziehen und im Februar dieses Jahres erkrankte sie an dem Lungenleiden, dem sie jetzt zum Opfer fiel.

Aus ihrer dichterischen Tätigkeit entsproß eine reiche Auslese von Gedichten, Romanen und auf dramatischen Versuchen. Am bekanntesten ist wohl ihr Gedichtsbuch „Aus Carmen Sylvas Königreich“ geworden. Besondere Anerkennung fand sie auch als Übersetzerin.

Für Kriegsbeschädigte.

Die Einrichtung der Invalidenabteilung beim Kriegsbeschädigtenamt des 8. Armee-Korps für Kriegsbeschädigte, die infolge ihrer Verletzung oder Verhinderung ihren früheren Beruf in der Heimat nicht wieder aufnehmen können, zu Schuhmachern und Schneidern ausbilden oder (auch einzeln Leute als Schlosser, Tischler, Sattler, Hilfsarbeiter, Lagerarbeiter) beschäftigen.

In dieser mit allen zum Fabrikbetriebe nötigen Maschinen und Geräte ausgestatteten, besonders zu Zivildienst werden die Kriegsbeschädigten unter Leitung eines Offiziers durch tüchtige Meister und Vorarbeiter angelehrt.

Ein Wasch- und Umkleieraum ist mit der Werkstatt verbunden, eine Kantine für Frühstück und Vesperpausen in unmittelbarer Nähe. Auch die Wohlfahrts-Einrichtungen des nahen Fried-

amts (Brausebad, große Kantine mit Speisesaal für preiswertes Mittagessen) stehen zur Verfügung. Die Invaliden werden auf Grund einer Arbeitsordnung als Zivilarbeiter eingestellt, haben für Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung selbst zu sorgen und erhalten zunächst je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses, Fleiß und Leistungen von 3,50 M. bis 4,00 M. Tagelohn. Nach erfolgter Einarbeitung und Zusammenstellung von Gruppenarbeit tritt der Stücklohn ein, der es den Kriegsgenossen ermöglicht, höhere Lohnsätze zu erzielen. Dabei wird die Rente nicht auf den Lohn angerechnet.

Wenn eine genügende Anzahl von Handwerkern eingestellt ist, soll ein Arbeiterausschuß gebildet werden, um den Arbeitern den freien und friedlichen Ausdruck von Wünschen, Anträgen und Beschwerden zu ermöglichen.

Die regelmäßige reine Arbeitszeit ist auf täglich 8 Stunden, Sonnabends auf 7 Stunden festgesetzt. Der Einstellende hat vorzulegen:

Seine Militärpapiere, Urkunde über anerkannte Kriegsverdienste, eventuell die Quittungsliste für die Invaliden- und Hinterbliebenen- und „Altersversicherung“ und zutreffendenfalls einen Entlassungsschein über ordnungsmäßige Lösung des letzten Arbeitsverhältnisses oder Urlaubsschein des Truppenteils oder Lazarets zur Einarbeitung beim Arbeitsamt bis zur Entlassung aus dem Militärdienst.

Die Beschäftigung ist als eine dauernde im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen und wird auch im Frieden bestehen bleiben.

Aller Anfang ist schwer, auch die Erlernung eines neuen Handwerks. Aber über alle Schwierigkeiten hinweg helfen frischer Mut, guter Wille und Ausdauer und das Vertrauen zur Heeresverwaltung bald hinweg. Das haben die wenigen Wochen des Entstehens einer Invalidenabteilung beim Arbeitsamt bereits in erfreulicher Weise bewiesen.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 3. März. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Südlich von Ypern am Kanal brachen die Engländer in die Stellung „Bastion“ ein, die wir ihnen am 14. Februar abgenommen hatten und stießen sogar in schmaler Front bis zu unserem früheren vordersten Graben durch; aus diesem wurden sie sofort wieder geworfen. In einzelnen Teilen des „Bastion“ halten sie sich noch.

Südlich des Kanals von La Bassée kam es im Anschluß an feindliche Sprengungen vor unserer Front zu lebhaften Nahkämpfen.

In der Champagne steigerte die feindliche Artillerie ihr Feuer stellenweise zu größter Heftigkeit. Im Volante-Walde (nordöstlich von La Chalabre in den Argonnen) wurde ein französischer Teilangriff leicht abgewiesen.

Auf den Höhen der Maas säuberten wir nach kräftiger Artillerievorbereitung das Dorf Douaumont und schoben unsere Linien westlich und südlich des Dorfes, sowie der Panzerfeste in günstigere Stellungen vor. Über 1000 Gefangene und 6 schwere Geschütze wurden eingebracht.

Unsere Flieger belegten im Festungsbereich von Verdun französische Truppen erfolgreich mit Bomben. Leutnant Immelmann schoss östlich von Douai sein neuntes feindliches Flugzeug ab, einen englischen Doppeldecker mit zwei Offizieren, von denen einer tot, der andere schwer verwundet ist.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Patrouillengefächte an der Düna östlich von Friedrichstadt sowie an der Serweisch- und Schara-Front.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Landw. Konsumverein

eingetr. Genossensch. mit unbeschr. Haftpflicht zu Westerfeld.

Einladung.

Wir laden unsere Mitglieder zur ordentlichen

General-Versammlung

auf Sonntag, den 12. März 1916. 3., nachmittags 3 Uhr in die Wirtschaft Altenheiner dahier ergebenst ein.

Tagesordnung:

1. Vorlage der Jahresrechnung und Bilanz per 1915.
2. Genehmigung derselben.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Verwendung des Reingewinns.
5. Ergänzungswahlen des Vorstandes und Verwaltungsrats.
6. Vereinsangelegenheiten.

Die Jahresrechnung und Bilanz liegen von heute an acht Tage in der Wohnung des Rentanten offen.

Westerfeld, den 28. Februar 1916.

Othly, Direktor-Stellvertr. Bender, Rentant.

Landw. Konsumverein Eschbach (r. G. m. u. H.).

Bekanntmachung.

Sonntag, den 19. März d. J., nachmittags 2 1/2 Uhr, findet im Saale des Wilhelm Saltenberger die diesjährige

ordentliche

General-Versammlung

mit folgender Tagesordnung statt:

1. Vorlage der Jahresrechnung und Genehmigung der Bilanz.
2. Berichterstattung der Prüfungskommission.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Beschlußfassung über Verwendung des Reingewinns.
5. Neuwahl und Ergänzungswahl von sechs Vorstandsmitgliedern.
6. Neuwahl von zwei Verwaltungsratsmitgliedern.
7. Anträge und Wünsche von Mitgliedern.

Der Rechenschaftsbericht und die Bilanz liegen acht Tage lang in der Wohnung des Direktors zur Einsicht der Genossen offen.

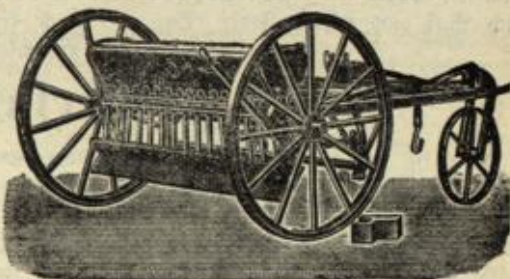
Eschbach, den 4. März 1916.

Der Vorstand.

Johann Konrad Ruß, Direktor.
Johannes Ruß 7r, Rentant.

Drei in einer!

Säemaschine,
Düngerstreuer u.
Hackmaschine



(Düngerstreuer)

Heinrich Ott, Westerfeld.

Hühner-Fussringe
Nesteier

wieder vorrätig.

Gg. Peter.



Dickwurzsaamen

(Edendorfer, gelbe)

empfiehlt Gg. Peter.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Sonntag, den 5. März 1916.

Stromich.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Pastor Bohris.

Bieder: Nr. 28. Nr. 269, 1-4 und 6.

Nachmittags 1 Uhr: Kindergottesdienst.

Bieder: Nr. 422, 1-5. Nr. 393 und 394.

Nachmittags 5 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Bieder: Nr. 237, 1-3 und 6.

Kirchwoche: Herr Pfarrer Schneider.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 5. März 1916.

Vormittags 9 1/2 Uhr. Nachmittags 1 1/2 Uhr.

Mehrere Waggon

Dickwurz

treffen nächster Tage ein bei
Siegm. Lilienstein.

Kunstgewerbeschule Offenbach a. M.
Ausbildung von Schülern und
Schülerinnen.
Großh. Direktor Prof. Eberhardt.



Entlaufen: 1 schwarzer
Dackelhund, auf den Namen
„Schlupp“ hörend. Wieder-
bringer Belohnung.

Förster Schneider, Naunstadt.

Verwandten und Bekannten die schmerzliche Mitteilung, daß unser innigstgeliebter, treusorgender Vater, Großvater und Bruder

Herr Bürgermeister Heinrich Reuter

am 2. März im städtischen Krankenhaus zu Frankfurt a. M. gestorben ist.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Naunstadt, den 3. März 1916.

Die Beerdigung findet Sonntag, den 5. März, nachmittags 4 Uhr in Naunstadt statt.

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstraße 42) den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5 1/2% und, falls Landesbankschuldschreibungen verpfändet werden, 5% berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt. Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 31. März.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

4 1/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen

5% Deutsche Reichsanleihe unkündbar bis 1924
(Vierte Kriegsanleihe).

Wir sind offizielle Zeichenstelle für die 4. Kriegsanleihe und nehmen Zeichnungen auf dieselbe gerne entgegen.

Für die bei uns gezeichneten Beträge geben wir die angelegten Sparkassengelder frei und verzichten auf die Kündigungsfrist.

Zahlungsschluß: Mittwoch, den 22. März, mittags 1 Uhr.

Ufingen, den 4. März 1916.

Vorschuß-Verein zu Usingen

G. G. m. b. H.

Bruchleidende

bedürfen kein sie schmerzhaftes Bruchband mehr, wenn sie mein in Größe verschwindend kleines, nach Maß und ohne Feder, Tau und Nacht tragbares, auf seinen Druck, wie auch jeder Lage und Größe des Bruchleidens selbst verstellbares

Universal-Bruchband

tragen, das für Erwachsene und Kinder, wie auch jedem Leiden entsprechend herstellbar ist. Mein Spezial-Vertreter ist am Samstag, den 4. März, morgens von 7 1/2—12 Uhr in Ufingen Hotel „Zur Sonne“ mit Muster vorerwähnter Bänder, sowie mit ff. Gummi- und Federbänder, neuen System, in allen Beslügen anwesend. Muster in Gummi-, Hängeleib-, Leib- und Muttervorfall Binden, wie auch Geradehalter und Krampfsaderstrümpfe stehen zur Verfügung. Neben sachgemäßer Versorgung auch gleichzeitig streng diskrete Bedienung.

J. Mellert, Konstanz in Baden, Wessenbergstraße 15

Telephon 515.

20 Ferkel

(6 und 7 Wochen alt) zu verkaufen.

Rah. Spausmüller.

gradatbriefe empfiehlt R. Wagner's Buchdruckerei.

Leichtes Pferd

brauner Farbe, jugend, zu verkaufen. Befähigung bei Firma Anton Benth, G. m. b. H., Oberreiferbera (Taunus)

Bekanntmachungen der Stadt Usingen. Brennholz-Versteigerung

Dienstag, den 7. März d. Js., mittags 9 Uhr beginnend, gelangen im städtischen „Unterwald“, Distrikt Beilbeck 100 folgende Mengen Brennholz zur Versteigerung:

272 Rm. Buchen-Scheit,
71 Rm. Buchen-Knüttel,
3450 Stück Buchen-Wellen.

Zusammenkunft: Pfaffenwiesbacher Straße Waldestrand.

Ufingen, den 29. Februar 1916.

Der Magistrat.
L. H. Mann.

Futtermittelausgabe Samstag, den 4. d. Mts., vorm. 9 Uhr im Rathaus.

Pferde-Versicherungs-Verein für den Kreis Usingen.



Die auf Sonntag, den 5. März d. Js. bestim. gewesene Generalversammlung findet an diesem Tag nicht statt. Der Tag, an dem sie stattfinden wird später bekannt gegeben.

Die Mitglieder werden hiermit aufgefordert, alle noch rückständigen Beiträge für 1914 und 1915 wegen Stellung der Rechnung binnen 8 Tagen bei dem Rechner, Herrn Emil Peter, zu entrichten, andernfalls dieselben lt. Verfügung höherer Behörde beigetrieben werden müssen.

Holzversteigerung

Dienstag, den 7. März d. Js., mittags 10 Uhr anfangend, kommt im hiesigen Gemeindewald, Distr. 2, 4 bis 8, 10 bis nachverzeichnetes Holz zum Verkauf:

45 Rm. Eichen-Knüttel,
2600 Stück Eichen-Wellen,
164 Rm. Buchen-Scheit und Knüttel,
3300 Stück Buchen-Wellen,
7 Rm. Weichholz-Scheit und Knüttel,
1200 Stück Weichholz-Wellen,
21 Rm. Kahlholz.

Zusammenkunft in Weipersfelden.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung in ihren Gemeinden ersucht.

Weipersfelden, den 1. März 1916.

Der Bürgermeister.
Heuser.

Waschkessel

in allen Größen, als:

Stahlblech, verzinkt,
Stahlblech, innen emailliert,
Stahlblech, innen und außen emailliert,

Guß, innen emailliert,

Das Beste was es giebt:

Stahlblech, innen verzinkt,
Stahlblech, gestanzt, ohne Stahl, innen emailliert.

Zu haben bei

Ad. Jsaak, Spenglermeister, Usingen.

Gedörrtes Heidekraut

als Ersatz für Stroh

offert waggontweise

Albert Strauss,

Frankfurt a. M.-West, Rurfurterstraße

Hierzu das „Illustrierte Sonntagsblatt“ Nr. 9 und „Des Landmanns Wochenblatt“ Nr. 9

Hierzu zwei Beilagen.

4 1/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen. 5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924. (Vierte Kriegsanleihe).

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden 4 1/2% Reichsschatzanweisungen und 5% Schuldverschreibungen des Reichs hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Bedingungen.

1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden von Sonnabend, den 4. März, an bis Mittwoch, den 22. März, mittags 1 Uhr bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) und der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.

Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe nimmt auch die Post an allen Orten am Schalter entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 18. April geleistet werden. Wegen der Zinsberechnung vgl. Ziffer 9, Schlusssatz.

2. Die Schatzanweisungen sind in 10 Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1916, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Die Reichsfinanzverwaltung behält sich vor, den zur Ausgabe kommenden Betrag der Reichsschatzanweisungen zu begrenzen; es empfiehlt sich deshalb für die Zeichner, ihr Einverständnis auch mit der Zuteilung von Reichsanleihe zu erklären.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.

3. Die Reichsanleihe ist ebenfalls in Stücken zu 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mark mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Zinstermen wie die Schatzanweisungen ausgefertigt.

4. Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 4 1/2% Reichsschatzanweisungen 95 Mark,
" " 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden, 98,50 Mark,
" " 5% " , wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis 15. April 1917 beantragt wird, 98,30 Mark

für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 9).

5. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.
6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.
7. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet die Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.
8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. Js. an jederzeit voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30%	des zugeteilten Betrages	spätestens am 18. April d. J.,
20%	" " " "	24. Mai d. J.,
25%	" " " "	23. Juni d. J.,
25%	" " " "	20. Juli d. J.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden. Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen: die Zeichner von Mk. 300: Mk. 100 am 24. Mai, Mk. 100 am 23. Juni, Mk. 100 am 20. Juli; die Zeichner von Mk. 200: Mk. 100 am 24. Mai, Mk. 100 am 20. Juli; die Zeichner von Mk. 100: Mk. 100 am 20. Juli.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. Mai d. J. zur Rückzahlung fälligen 80 000 000 Mark 4% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1912 Serie II werden — ohne Zinschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

9. Da der Zinslauf der Anleihen erst am 1. Juli 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5%, für Schatzanweisungen 4 1/2% Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum 30. Juni 1916, zu Gunsten des Zeichners verrechnet; auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten. Wegen der Postzeichnungen siehe unten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 4 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

I. bei Begleichung von Reichsanleihe	a) bis zum			II. bei Begleichung v. Reichsschatzanw.	d) bis zum		
	31. März	18. April	24. Mai		31. März	18. April	24. Mai
5% Stückzinsen für	90 Tage	72 Tage	36 Tage	4 1/2% Stückzinsen für	90 Tage	72 Tage	36 Tage
=	1,25 %	1, — %	0,50 %	=	1,12 %	0,90 %	0,45 %
Tatsächlich zu zahlen* der Betrag also nur	für Stücke 97,25 %	97,50 %	98, — %	Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	93,87 %	94,10 %	94,55 %
	für Schuldbuch-eintragung 97,05 %	97,30 %	97,80 %				

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 Mark Nennwert.

Bei Postzeichnungen (siehe Ziffer 1, letzter Absatz) werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage (Beispiel 1a), auf alle andern Vollzahlungen bis zum 18. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 72 Tage (Beispiel 1b) vergütet.

10. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schatzanweisungen auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgiltige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im August d. J. ausgegeben werden.

Berlin, im Februar 1916.

Reichsbank-Direktorium.
Havenstein. v. Grimm.

Amtlicher Teil.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln.

Auf Grund der Vorschriften in § 3 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln, vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) bestimme ich:

§ 1. Wer Kartoffeln aus dem Ausland einführt, ist verpflichtet ihren Eingang unter Angabe der Arten, der Mengen und des bezahlten Einkaufspreises der Reichskartoffelstelle (Verwaltungsabteilung) in Berlin, Bellevuestr. 6a, unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief oder telegraphisch zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer nach Eingang der Kartoffeln im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Der Einführende hat die Kartoffeln nach der Vorschrift in § 1 der Verordnung vom 7. Februar 1916 an die Reichskartoffelstelle zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die Reichskartoffelstelle aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er hat auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden, die Befichtigung zu gestatten und auf Abruf zu verladen.

Die Reichskartoffelstelle hat binnen drei Tagen nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und wenn eine Befichtigung vorgenommen wird, nach der Befichtigung zu erklären, ob sie die Kartoffeln übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Reichskartoffelstelle über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer zugeht. Beht sie die Übernahme ab, oder gibt sie binnen der Frist eine Erklärung nicht ab, so erlöschen die im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtungen.

§ 3. Die Reichskartoffelstelle setzt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 4. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihegebühr bis zu 1 Mk. für die Tonne gezahlt werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr um 25 Pfg. für die Woche bis zum Höchstbeitrag von 2 Mk. erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für Säcke, die 75 kg oder mehr enthalten, nicht mehr als 1,20 Mk., im übrigen nicht mehr als 80 Pfg. betragen.

§ 5. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichskartoffelstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichskartoffelstelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 6. Alle Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuss. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Ausschuss bestimmt, wer die baren Ausgaben des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 8. Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung.

1. auf geringfügige Mengen, die im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt,

2. auf die unmittelbare Durchfuhr durch Deutschland, sofern die Frachtbriele auf das Reichsausland lauten u. die Durchfuhr ohne absichtlich hervorgerufene Verzögerung oder Unterbrechung erfolgt.

§ 9. Wer den Vorschriften in § Abs. 1 und § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspllicht die Kartoffeln, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Diese Bekanntmachung tritt am 18. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

Berlin W. 9, den 26. Februar 1916.
Röhner Straße 37.

Der Herr Reichskanzler hat unsere Verkaufspreise folgendermaßen festgesetzt:

	Für Kartoffelwalg- mehl	Für trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl
im ersten Preis- gebiet auf	Mk. 42,80	Mk. 49,30
im zweiten Preis- gebiet auf	" 43,30	" 49,80
im dritten Preis- gebiet auf	" 43,80	" 50,30
im vierten Preis- gebiet auf	" 44,30	" 50,80

für je 100 kg, brutto für netto, einschließlich Sack.

Wir werden diese Preise für alle vom 28. Februar 1916 ab erfolgenden Lieferungen berechnen.

Gleichzeitig teilen wir ergebnis mit, daß der Herr Reichskanzler auch die Preise für den Weiterverkauf durch Kommunen und Kommunalverbände neu regeln wird. Eine diesbezügliche Verordnung steht bevor.

Hochachtungsvoll
Trockenkartoffel-
Verwertungs-Gesellschaft m. b. H.
Ragellenbogen. Seltzerich.

Ufingen, den 29. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Der komm. Landrat.
v. Bezold.

Nr. L. 2561.

Frankfurt (Main), den 16. Februar 1916.
Abt. III b Tgb.-Nr. 3014/765.

Betr.: Verbreitung von Druckschriften ohne Angabe des Druckers.

Verordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit verbiete ich für den mir unterstellten Korpsbereich und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz; jede Verbreitung von Druckschriften, welche den Bestimmungen des § 6 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 nicht entsprechen.

§ 6 des genannten Gesetzes lautet:

„Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.“

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preisjetel, Visitenkarten u. dgl., sowie Stimmjetel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit

Wer Brotgetreide verfüttert,
verfündigt sich am Vaterlande

und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.“

Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

Das stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Ufingen, den 28. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Der komm. Landrat.
v. Bezold.

Nr. L. 2453.

Anzeigen.

Zur gefl. Beachtung

für

Landwirte und Schweinezüchter

Wer gut aussehendes Vieh haben will, bei Milchvieh bessere Milchausbeutung, bei Schweinen rapide Zunahme des Körpergewichts, der gibt als Beigabe zum täglichen Futter nur:

L. Teppers Nährkalk.

Zu haben bei Herrn

Peter Bermbach, Ufingen.

Achtung! Kessel Achtung!



Anerkannt bester Ersatz für Kupferkessel.

Jede Größe stets vorrätig.

Zu beziehen durch

M. Baum, Camberg (Nassau)

Der beste Ersatz für Kupferkessel ist der

inoxydierte Stahlblechkessel

Diesen liefert zu billigen Preisen

Georg W. Wick, Grävenwiesbach (am Bahnhof).

Nassauischer

Landeskalender

wieder vorrätig in

R. Wagner's Buchdruckerei